

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Entschädigungsreglement
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement regelt die Entschädigung von Behördenmitgliedern, die Entschädigung für behördliche Tätigkeiten sowie die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern.

§ 2 Anpassung an die Preisentwicklung

¹Die Entschädigungen basieren auf einem Landesindex von 100,4 Punkten per Ende Oktober 2008 (Basis Dezember 2010 = 100).

²Die Beträge werden gemäss Beschluss des Kirchenrats analog zur Regelung in § 57 Abs. 1 des Personalreglements, jährlich per Januar der Teuerung angepasst.

2. Kirchenrat

2.1. Entschädigung

§ 3 Entschädigung

¹Dem Kirchenrat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 210 Stellenprozente zur Verfügung. Die Aufteilung auf einzelne Ratsmitglieder regelt er in einer Ausführungsbestimmung.

²Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Kirchenrat zusätzlich ein Pool von 10 Stellenprozent zu, über den er nach Bedarf selbständig verfügen kann.

³Die Entschädigung der Kirchenratsarbeit für die Mitglieder des Kirchenrats beträgt im Vollpensum CHF 156'000 (Stand 2025 = CHF 163'628.40)

⁴Diese Entschädigungen beinhalten die Sitzungen, alle für die im Rahmen des Kirchenratsmandats fach- und führungsbezogenen Leitungsaufgaben der im Ressort anfallenden Aufgaben sowie Repräsentationspflichten.

⁵Spesen werden separat entschädigt.

§ 4 Ausserordentlicher Aufwand

¹Bei mehr als 2 Monaten dauernder Übernahme einer Stellvertretung wegen Ausfalls eines Mitglieds des Kirchenrats oder bei einem ausserordentlichen Aufwand besteht Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung. Diese wird ausgehend von der ordentlichen Entschädigung vom Kirchenrat, basierend auf der zeitlichen Dauer und Belastung, in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission festgelegt.

§ 5 Kürzung der Entschädigung

¹Ist ein Kirchenratsmitglied länger als 2 Monate an seiner Ratstätigkeit verhindert, so wird die Entschädigung entsprechend der Dauer der Absenz gekürzt. Davon ausgenommen sind Absenzen in Folge von Unfall oder Krankheit.

§ 6 Krankheit und Unfall

¹Kirchenratsmitglieder haben, wenn Sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit und Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Fortzahlung der Entschädigung. Während 24 Monaten wird die Entschädigung zu 90 Prozent ausgerichtet, längstens aber bis zum Ende der Amtszeit.

2.2. Abgangsentschädigung

§ 7 Höhe und Auszahlung

¹Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Erreichen des AHV-Referenzalters infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl wird zulasten der Kirchgemeinde eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Diese umfasst den Betrag von 4 Monatsentschädigungen.

²Verstirbt ein Mitglied des Kirchenrats während der Amtszeit wird zulasten der Kirchgemeinde an die Hinterbliebenen eine Entschädigung von 4 Monaten ausgerichtet. Die Abgangsentschädigung ist der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.

§ 8 Kürzung der Abgangsentschädigung

¹Ist die Nichtwiederwahl auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Kirchenratsmitglieds zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist die Geschäftsprüfungskommission.

2.3. Sozialversicherungen

§ 9 Pensionskasse

¹Die Mitglieder des Kirchenrats haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes zu versichern.

§ 10 Unfall- und Krankentaggeldversicherung

¹Die Kirchenratsmitglieder werden zu Lasten der Kirchgemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Die Nichtberufsunfall-Versicherung kann von der Übernahme eines Anteils der Prämien durch die Versicherten abhängig gemacht werden.

²Die Kirchgemeinde sichert den Ausfall der Kirchenratsentschädigung infolge Krankheit ab. Ein Anteil der Prämien werden den Kirchenratsmitgliedern in Abzug gebracht.

³Der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge ist Sache des Kirchenrats.

3. Funktionsentschädigungen

3.1. Grundsatz

§ 11 Funktionsentschädigungen

¹Den Präsidien, Aktuariaten und Finanzverantwortlichen der Bezirkskirchenpflegen, dem Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Kirchgemeinderats sowie der Rechnungsprüfungskommission wird für ihre Tätigkeit eine jährliche Funktionsentschädigung ausbezahlt. In den Funktionsentschädigungen sind die Sitzungsleitung sowie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen.

3.2. Bezirkskirchenpflegen

§ 12 Präsidien, Aktuarate und Finanzen

¹Die jährlichen Funktionsentschädigungen der Präsidien, Aktuarate und Finanzverantwortlichen der Bezirkskirchenpflegen betragen:

- Präsidium Zug Menzingen Walchwil	CHF 6'250
- Präsidien Ägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Rotkreuz, Steinhausen	CHF 5'750
- Ressorts Aktuarat und Finanzen	CHF 1'050

3.3. Grosser Kirchgemeinderat und Kommissionen

§ 13 Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats

¹Das Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 2'000.

§ 14 Präsidium Geschäftsprüfungskommission

¹Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 2'000. In dieser Entschädigung ist die Erstellung des Protokolls der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats enthalten.

§ 15 Präsidium Rechnungsprüfungskommission

¹Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 900. In dieser Entschädigung ist die Erstellung des Berichts der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats enthalten.

4. Sitzungsgelder

§ 16 Sitzungsgeldansätze

¹Die Sitzungsgeldansätze betragen:

- für Sitzungen bis 2 Stunden CHF 94
- pro zusätzliche halbe Stunde CHF 21
- ab 5 Stunden CHF 440

²Mitglieder von Kommissionen erhalten für Sitzungen Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste. Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

³Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind der Beginn und das Ende der Präsenz an der Sitzung oder Veranstaltung massgebend. Es wird jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 17 Bezirkskirchenpflegen

¹Alle gewählten Mitglieder der Bezirkskirchenpflege erhalten das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege gemäss Präsenzliste ausbezahlt.

§ 18 Grosser Kirchgemeinderat

¹Alle Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats erhalten das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Grossen Kirchgemeinderats gemäss Präsenzliste ausbezahlt.

²Die Mitglieder des Büros erhalten für die Teilnahme an der Bürositzung Sitzungsgelder gemäss Präsenzliste.

§ 19 Kommissionen

¹Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

²Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten für die Sitzungen der Redaktionskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

⁴Mitglieder nicht ständiger Kommissionen des Grossen Kirchgemeinderats und Kommissionen des Kirchenrats erhalten folgende Entschädigungen:

- Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste
- Präsidien von Kommissionen erhalten zusätzlich pro Sitzung CHF 52
- Die Kommission legt die Entschädigung für das Verfassen von Berichten fest. Sie orientiert sich dabei an einem Stundensatz von CHF 42.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag des Kirchenrats

¹Die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag des Kirchenrats (z.B. als Delegierte EKS) wird mit Sitzungsgeld gemäss § 16 entschädigt.

§ 21 Mitarbeitende der Kirchgemeinde

¹Nehmen Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Mitglied oder beratend an kirchenrätlichen Kommissionen teil, gilt dies als Arbeitszeit.

§ 22 Stimmbüro

¹Mitglieder des Stimmbüros erhalten Sitzungsgeld gemäss Protokoll.

²Für Mitarbeitende der Kirchgemeinde gilt die aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit.

5. Auszahlung

§ 23 Entschädigung Kirchenrat

¹Die Auszahlung der Kirchenratsentschädigung erfolgt monatlich.

§ 24 Auszahlung von Funktionsentschädigungen und Sitzungsgeldern

¹Die Auszahlung der Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt halbjährlich.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

7. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

¹Die Totalrevision des Entschädigungsreglements tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Vom Grossen Kirchgemeinderat am 23.06.2025 genehmigt.

Grosser Kirchgemeinderat
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug
Sophie Borter Binder, Präsidentin
Klaus Hengstler, Kirchenschreiber